

Hauptsatzung der Gemeinde Heuerßen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL S.576, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 17.11.2011 Nds. GVBl. S.422), hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in seiner Sitzung vom 27.09.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§1

Bezeichnung, Name, Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Heuerßen“.
- (2) Die Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Heuerßen.
- (3) Die Gemeinde Heuerßen ist Mitglied der Samtgemeinde Lindhorst.

§2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Landkreises Schaumburg und die Umschrift „Gemeinde Heuerßen, Landkreis Schaumburg“.

§3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 € übersteigt,
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist berechtigt, Aufträge bis zur Höhe von 1.000 € selbständig zu vergeben, soweit Mittel für die entsprechende Maßnahme bereitgestellt sind.

§4

Vertretung der Gemeindebürgermeisterin/ des Gemeindebürgermeisters

Im Verhinderungsfall wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG von der /dem gewählten ersten stellvertretenden Bürgermeisterinnen/ Bürgermeistern bzw. im Verhinderungsfall des ersten stellvertretenden Bürgermeisters durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehreren Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes I nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Heuerßen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückgegeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder
- (6) Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Gemeinderat gemäß § 58 Abs. I NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften werden in den Schaumburger Nachrichten veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In diesen Fällen ist in der zu verkündenden Satzung oder Verordnung nach Abs. I auf Ort, Zeitpunkt und Dauer hinzuweisen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in Bekanntmachungskästen der Gemeinde in Kobbensen, Auf den Äckern und in Heuerßen am Feuerwehrgerätehaus. Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Heuerßen unter www.heuerssen.de unter der Rubrik "Aktuelles".

§7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die Gemeinde Heuerßen. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß §6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung in den Aushangkästen der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

§8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 27.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Heuerßen in der Fassung vom 16.02.2012 außer Kraft.

Heuerßen, den 27.09.2018.

Der Gemeindebürgermeister

Andreas Walter